



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Deutsch-böhmische Briefe. 6.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Deutsch-böhmische Briefe.

6.



Die deutschböhmische Frage wurde brennend, als das Ministerium Taaffe in feierlicher Form (in der Thronrede vom 17. Mai 1879) die tschechischen Deklaranten einlud, „unbeschadet ihrer Rechtsüberzeugung“ den Boden gemeinsamer Beratung zu betreten, d. h. in Reichsrathe zu erscheinen, und die Sprachenverordnung Taaffes und Stremayrs vom 19. April 1880 wirkte auf den damit entzündeten Stoff wie ein Guß Petroleum. Seine Rechtsüberzeugung war in den „Fundamentalartikeln“ vom 10. Oktober 1871 ausgesprochen, die der böhmische Landtag — d. h. dessen tschechische Mitglieder; denn die deutschen waren damals wie jetzt ausgeschieden — einstimmig beschloß, und deren neunter lautete: „Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.“ Gemeinsam sollten hiernach nur die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und in geringem Maße die Finanzen sein. Tschechovien — ein solches war beabsichtigt — sollte in Zukunft ein Staat wie Ungarn sein. In einunddemselben Atemzuge beschlossen die in Prag tagenden tschechischen Herren ein Nationalitätengesetz. Dasselbe trug an der Stirn die schöne Devise: „Gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege des nationalen Eigenwesens und insbesondere der Sprache,“ hatte aber, näher betrachtet, mit den Gesetzen von 1413 und 1615 ungefähr so vieles gemein als die Hussiten im Frack mit ihren Vorfahren und Vorbildern. Zum Zwecke der Verwaltung, der Justizpflege und der Wahl der Vertretungskörper sollte das

Grenzboten II. 1887.

7

Land in Bezirke geteilt werden, und zwar, soweit möglich, in Bezirke einer und derselben Nationalität. Die Amtssprache in den Gemeinden sollte deren Vertretung bestimmen. „Wird dagegen — so heißt es in § 5 — von den Gemeindegewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache mittels Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Majorität festzustellen.“ Da nun in Böhmen das tschechische Element nach der Kopfbzahl die Majorität bildet, so bedeutete der Paragraph nichts geringeres als die Majorisierung der in Böhmen wohnenden Deutschen. § 6 ändert daran nichts wesentliches, wenn er sagt, die Bezirksvertretungen sollen Eingaben in beiden Landessprachen annehmen und „verbescheiden“ dürfen. § 8 lautet: „Im Verkehr untereinander bedienen sich koordinirte Behörden ihrer eignen Amtssprache, ebenso untergeordnete im Verkehr mit Vorgesetzten; kaiserliche und königliche Zivilbehörden geben ihre Erlässe an die untergeordneten Behörden in der Sprache der letztern. Endlich sagt der § 9 dieses Gesetzes: „Bei landesfürstlichen Behörden soll niemand als Konzeptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist.“ Ein „Memorandum“ der tschechischen Partei, welches im Dezember 1879 im Druck erschien, wiederholte diese Forderungen, zum Teil in verschärfter Gestalt. „Zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst ist, so heißt es da z. B., die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift unbedingtes Erfordernis.“ Die deutschen Heloten sollten nicht einmal mehr Amtsdienner werden können.

Mit jenen Beschlüssen von 1871 meinten die Tschechen für die Gegenwart am Ziel ihrer Wünsche zu sein. Die Zukunft gedachten sie sich durch die Schule zu sichern. Zwei Tage nach der glücklichen Geburt der Fundamentalartikel beantragte ein hochwürdiges Mitglied des hohen Landtages, derselbe wolle darüber Beschluß fassen, in welcher Weise „die empfindlichsten Mängel der bestehenden Einrichtung der Volksschulen zu beseitigen wären.“ Der Antrag wurde einer Kommission überwiesen, die ihn rasch beriet und dann dem Plenum die folgende Resolution empfahl: „In Erwägung, daß die neuen Schulgesetze (für das Reich) dem Geiste und dem Gefühle des Volkes in vielen und wichtigen Beziehungen widerstreben, in Erwägung ferner, daß sie das gleiche Recht der beiden Nationalitäten bedrohen und das religiöse Gefühl der Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession verletzen, . . . wird die k. k. Regierung aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse für den nächsten Landtag eine Vorlage über die Regelung der Volksschule vorzubereiten. Bis dahin möge die Regierung bestrebt sein, den empfindlichsten Übelständen auf administrativem Wege abzuhefen.“

Von einer Sanktion der Fundamentalartikel und des Nationalitätengesetzes war nicht die Rede. Wohl aber erfolgten unter dem Ministerium Taaffe wichtige Zugeständnisse an die Partei, welche ihre Ziele damit ausgesprochen hatte. Das wichtigste war die Sprachenverordnung von 1880, die wir hier folgen

lassen, weil sie in Deutschland zwar sehr oft erwähnt wird, aber ihrem Inhalte nach nur sehr wenigen bekannt sein wird. Sie sollte eine Versöhnung der Tschechen sein, war aber, so viel sie auch die Gleichberechtigung beider Nationalitäten zu berücksichtigen schien, in ihren Folgen eine schwere Schädigung der Interessen aller Deutschböhmen. Die „Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen“ betraf nur Böhmen und Mähren und lautete: § 1. Die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener (!) der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist. § 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener (!) der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird. § 3. Urkunden oder andre Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung. § 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener (!) der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene (!) der Landessprachen zu brauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondre nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann. § 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden in jenen (!) Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind. § 6. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind. § 7. Aussagen von Zeugen sind in jener (!) Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben werden. § 8. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die dem Angeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in jener (!) der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und sind in derselben insbesondre die Vorträge des Staatsanwalts und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondre mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der andern

Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener (!) Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für dem Zwecke der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeeschuldigten in dieser Sprache zu verkündigen und auf Verlangen auszufertigen. § 9. In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntnis samt Gründen in jener (!) Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde. Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständnis vorliegt, daß das Erkenntnis samt Gründen nur in einer der Landessprachen auszufertigt werde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen. § 10. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andre öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln den Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten. § 11. Der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen. Der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Funktionen der politischen Bezirksbehörde ausüben, wird hierdurch nicht berührt."

Das alles sieht auf den ersten Blick nicht parteiisch und unbillig aus. Aber betrachten wir die Folgen, und der Kern der Sache wird anders erscheinen. Der Kern der Verordnung ist mit den Worten auszudrücken: Der Deutsche hat gründlich tschechisch zu lernen, wenn er in Böhmen irgend ein Amt haben will, gleichviel wo, ob in tschechischen, gemischten oder reindeutschen Bezirken. Der Reichsratsabgeordnete Hallwich führte am 31. Januar 1884 an der Hand klassischer Beweismaterials, des Amtsblattes der offiziellen „Prager Zeitung,“ den Nachweis, daß in Böhmen seit 1881 schon hie und da, seit 1882 aber durchgängig und ausnahmslos vonseiten des Oberlandesgerichtspräsidiums bei Ausschreibung erledigter Stellen von Beamten oder Dienern der Gerichte, auch solcher in reindeutschen Sprengeln, Kreisen und Gemeinden, die „vollkommene Kenntnis beider Landessprachen,“ also auch der tschechischen, in Wort und Schrift verlangt worden war. Unter den zahlreichen Beispielen, die er anführte, waren eine Grundbuchführerstelle beim Trautenauer und eine beim Lüdiger Bezirksgericht (beide Bezirke sind deutsch), Bezirksrichterposten in Pilgram, Auffig, Teplitz und Senftenberg, solche von Gerichtsadjunkten in Brüx, Auffig und Stab (alle ebenfalls deutsch), solche von Landesgerichtsräten in Leitmeritz und Reichenberg, selbst solche von Kanzlisten, Kerkermeistern und Gefangen-

wärtern. Nach dem Jahrgang 1883 der „Prager Zeitung“ besetzte man bereits alle erledigten Beamten- und Dienerstellen in den durchaus deutschen Gerichtsbezirken Stecken, Pflaumberg, Mies, Dux, Brüx, Gablonz, Raaden, Komotau, Krummau, Hartmanitz, Prestitz, Stab, Rokitnitz, Postelberg, Eger und Saaz nur mit Männern, „welche in der Lage sind, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Erfordernissen, insbesondrer also auch mit dem Nachweise der vollkommenen Kenntnis der beiden Landessprachen zu belegen.“ Fast selbstverständlich erscheint es, wenn 1882 die in Leipa und Eger offen gewordenen Posten von Staatsanwalts-Substituten mit guten Tschechen besetzt wurden, ohne daß eine Bewerbung um dieselben ausgeschrieben worden wäre. Man denke, in Leipa und Eger, Gerichtsprengeln, die nicht eine tschechische Gemeinde aufweisen und deren tschechische Bevölkerung noch kein halbes Prozent ihrer Bewohnerschaft ausmacht! Man vereinige das mit dem reindutschen Charakter der genannten Kreise im untern Erzgebirge. Man erinnere sich des tschechischen Sprichworts: Vsude lidi, v komotove nemoi, überall Menschen, in Komotau nur Deutsche. Man braucht kein großer Mortalitätsstatistiker zu sein, um ausrechnen zu können, wie lange es, falls das so fortgeht, dauern wird, bis der letzte deutsche Beamte in Böhmen ins Grab gestiegen sein und überall der Tscheche Recht sprechen und verwalten wird. Noch im Januar 1883 durfte sich ein Deutscher in Teplitz um eine Kanzlistenstelle bewerben, da hierbei nur eventuell die Kenntnis der böhmischen Sprache nachgewiesen zu werden brauchte; jetzt kann man dort nicht mehr Bezirksrichter werden, wenn man nicht vollkommen mit dem Tschechischen vertraut ist. Dieses gilt als die Hauptsprache, das Deutsche wird in der betreffenden Bekanntmachung nur als „anderweitige Sprache“ erwähnt. Kein Teplitzer von Geburt kann sich um einen Posten an seinem vaterländischen Gerichte bewerben, und dasselbe gilt von den in Eger, in Komotau und in Leipa gebornen Deutschen. Was die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 bezweckte und herbeiführte, ist nichts anderes als der nackte § 9 des Nationalitätengesetzes, welches der Rumpflandtag, der rein tschechische Landtag von 1871 beschloß — ein Paragraph, welcher bestimmte: „Bei landesfürstlichen Behörden im Königreich Böhmen darf niemand angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist.“ Da jene Sprachenverordnung ist mit ihren Folgen noch mehr: die Praxis, die sie zur Folge hatte, erfüllt buchstäblich die dreiste Forderung des tschechischen Memorandums, das 1884 im Reichsrat bei der Debatte über den Antrag des Grafen Wurmbrand in Betreff der Staatsprache eine Rolle spielte, eine Forderung, welche lautete: „Zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst [Böhmens] ist die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift unbedingtes Erfordernis.“ Die Deutschböhmen haben dagegen durch ihre Führer und Vertreter Verwahrung eingelegt und Änderung verlangt, im Prager Landtage, im Wiener Reichsrat, bald ruhig und mit Anführung der besten Gründe, bald leidenschaftlich erregt. Aber die Bedrückung

und Vergewaltigung dauert noch heute ungehindert fort, ja die Lage hat sich in den letzten Jahren verschlimmert. Wenn Hallwich 1884 im Reichsrat klagte konnte: „Der öffentliche Dienst im ganzen Umfange des Wortes, vom Nachwächter und Gerichtsdiener bis hinauf zum Präsidium des Oberlandesgerichts und der Statthalterei zu Prag, ist uns und unsern Söhnen versperrt, wenn so praktiziert wird,“ so durfte er am 19. März 1886 mit gleichem Rechte sagen: „Das Gerichtswesen in Böhmen wird dank der Sprachenverordnung des Jahres 1880 in Haupt und Gliedern, von oben bis unten, von Tag zu Tag mehr tschechisiert — man nennt es *utraquisiert*, wir aber sagen und wissen warum: *tschechisiert*.“ Und was der Abgeordnete über das Gerichtswesen behauptete, das konnte er auch von der Verwaltung berichten. Zunächst wurden die eigentlich politischen Behörden im Sinne der Sprachenzwangsverordnung drangenommen. Das obengenannte Intelligenzblatt der „Prager Zeitung“ veröffentlicht seit Beginn der Regentschaft des jetzigen Statthalters von Böhmen regelmäßig Konkurrenzausschreibungen zur Besetzung erledigter Posten von Bezirkssekretären, Kanzlisten und sonstiger politischen Beamten, wobei die Kenntnis beider Landessprachen auch da als unerlässlich verlangt wird, wo der Wirkungskreis der Bewerber zum geschlossenen deutschen Sprachgebiete gehört. Auch der niedrigste dieser Posten ist heute den Söhnen der Deutschböhmen entzogen. Unter der Thür jedes Büreaus, über jeder Bedientenloge steht für sie in fetten Buchstaben: „Zurück, nix deutsch!“

Vergleichen allein schon kann, um mit Hallwich und Wurmbbrand zu reden, nur mit der Russifizierung der baltischen Provinzen des Moskowiterlandes verglichen werden. Aber dabei blieben die Patrone der Tschechen nicht stehen. Am 24. Februar 1855 erließ der damalige Handelsminister eine Verordnung, in welcher den k. k. Post- und Telegraphendirektionen ein neuer „Amtsunterricht“ erteilt wurde, und in welcher es im dritten Paragraphen heißt: „Zur Wahrung der den politischen Landeschefs zustehenden Einflußnahme auf das Post- und Telegraphenwesen im Lande haben die Direktionen ihre Berichte über wichtige Angelegenheiten ihres Ressorts, insbesondere über belangreiche Änderungen in den Postkursen u. s. w., über die Anstellung eines Bewerbers, Praktikanten, Eleven oder wirklichen Beamten, über Besetzung von Dienstposten der neunten oder höhern Rangesklasse, über Erwirkung von allerhöchsten Auszeichnungen im Handelsministerium im Wege des Statthalters, des Landespräsidenten vorzulegen und ohne dessen Zustimmung weder die Ernennung eines Postmeisters, Postexpedienten noch die Verleihung von Telegraphen-Nebenstationen zu vollziehen.“ Diese Bestimmung ist mittel- oder unmittelbar vom gegenwärtigen Statthalter in Böhmen, Baron Kraus, angeregt worden und ihm auf den Leib geschrieben. Wie er die ihm damit beigelegte Befugnis versteht und benutzt, erzählt uns eine Petition der Egerschen Handels- und Gewerbekammer des vorigen Jahres, nach welcher der Herr Vizekönig von

Böhmen kraft jener Verordnung vom April 1885 bis zum Schluß dieses Jahres, also in etwa neun Monaten, im Bezirke jener Kammer, der nicht eine einzige tschechische Gemeinde aufweisen kann, 17, schreibe siebzehn erledigte Postmeisterstellen mit Übergehung notorisch verdienterer, dienstälterer deutscher Bewerber mit seinen tschechischen Protektionskindern besetzt hat. Wie mag er erst in Bezirken, wo es wirklich-böhmische Dörfer, stockböhmische, tschechische Orte giebt, neben deutschen, verfahren sein! Darin liegt unzweifelhaft System. Der Handelsminister behauptete zwar, die Verordnung enthielte nichts neues, und niemals habe die Postverwaltung den Grundsatz aufgestellt, inmitten einer deutschen Bevölkerung dürfe niemand ein Amt erhalten, der nicht beider Landessprachen mächtig sei, und das ist richtig. Dennoch ist die Verordnung etwas neues; denn sie setzt den frühern „Amtsunterricht“ in der Verordnung vom 2. November 1859 ausdrücklich außer Kraft, und wenn der Minister nicht wissen sollte, was die neue einschließt, so weiß es der Statthalter umso besser und handelt darnach. Für ihn ist Böhmen ein staatsrechtlich untrennbares Ganze, für welches das Tschechische die Staatsprache ist; daraus aber folgt bei ihm die Notwendigkeit für jeden in Tschechien, in den gemischten und in den reindeutschen Gebieten anzustellenden, in dieser Sprache wohlbewandert zu sein.

Wahrscheinlich, damit es in ernster Zeit nicht ganz an Scherz und Lustigkeit mangle, erschien vor ein paar Jahren ein Zirkularerlaß des Prager Oberlandesgerichts, welcher das Prager Handelsgericht und die k. k. Kreisgerichte als Handelsenate aufforderte, in Zukunft bei Vorschlägen für die Handelsgerichtsbeisitzer stets auf das Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse Rücksicht zu nehmen und bei jedem der vorgeschlagenen Kandidaten zu bemerken, ob er der beiden Landessprachen mächtig sei oder nicht. Selbstverständlich erging der Erlaß auch an sämtliche Handels- und Gewerbekammern, denen gesetzlich das Vorschlagsrecht bei der Besetzung jener Beisitzerstellen gewährt ist. Die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Städten Eger, Brüx, Pilsen, Reichenberg, Leipa und Budweis haben somit künftig, bevor sie Vorschläge der gedachten Art machen, die sprachlichen Fähigkeiten ihrer Erkornten zu prüfen. Wie sie das anstellen sollen, wird ihnen nicht mitgeteilt; sicher ist bei der Sache nur das eine, was den Urhebern derselben wahrscheinlich vor allem als Folge vorschwebte: wenn in Eger, Reichenberg u. s. w. die Beisitzer des Handelsgerichts tschechisch verstehen müssen, so bleiben deren Stellen entweder einfach unbesezt oder es müssen zu ihrer Ausfüllung die geeigneten Personen aus Tschechien unten auf dem Boden des böhmischen Kessels verschrieben werden. Da hapert's aber an Sachverständigen. Zwar hat man sich seit Menschenaltern viel Mühe kosten lassen, dem Mangel abzuhelpen, und namentlich der vielverdiente Patriot Bischof Kindermann von Schulstein hat die Frage zur öffentlichen Erörterung gebracht, z. B. in der köstlichen Abhandlung: „Wie man in Böhmen die Industrie des deutschen Gebirgsbauers auf den pur-

böhmischen Landmann am besten verbreiten oder auf das flache Land übertragen könne.“ Das Problem ist jedoch bis heute noch nicht gelöst, mit andern Worten: Fabrikthätigkeit, Hausindustrie und Handel Böhmens befinden sich noch jetzt im allgemeinen in deutschen Händen. Und nun sollen nach jenem Erlaß die sachverständigen Beisitzer der Handelsgerichte aus den Reihen der Tschechen berufen werden! Fürwahr, das Ding wäre sehr lächerlich, wenn es nicht eine so ernste Rückseite hätte.

Um diesen Brief nicht zu lang werden zu lassen, hebe ich für heute nur noch einen Umstand aus dem Bereiche der Justiz hervor, um zu zeigen, wie gründlich hier allenthalben das Deutschtum ausgejätet und das Tschechentum gepflanzt wird. Aus „Ersparnisrückichten“ wurden 1884 die Listen des Geschwornengerichts in Böhmischem-Leipa so zusammengesetzt, daß ganze große Bezirke, die entfernter lagen, dabei völlig unberücksichtigt blieben. Die Sache hatte dort nicht viel zu bedeuten, da in Leipa nur Deutsche andre Deutsche richten. Ganz anders steht es in doppelsprachigen Bezirken. Im Jahre 1884 zählte das Schwurgericht in Königsgrätz 328, das in Titschin 340 Hauptgeschworne. Verglichen mit der Zusammensetzung derselben in den vorhergegangenen Jahren zeigten die neuen Listen eine bedeutende Veränderung, indem darin die vom Kreisgerichtssitze entlegeneren deutschen Gerichtsbezirke entweder nur durch sehr wenige Geschworne oder garnicht vertreten waren. So z. B. hatte Braunau im Jahre 1883 noch neunzehn, Grulich noch dreizehn, Kofitnitz noch acht Geschworne gestellt, während der erstgenannte Bezirk jetzt nur sechs, der zweite nur drei und der dritte ebenfalls nur so viele entsandte. Bei dem Kreisgerichte Titschin waren 1883 aus dem Bezirke Arnau dreiunddreißig, jetzt zwei, aus Hohenelbe früher vierundfünfzig, jetzt auch nur zwei, aus Trautenau vorher dreißig, jetzt drei, und die deutschen Bezirke Rochlitz, Marschendorf und Schaglar waren in der Jahresliste von 1883 garnicht durch Geschworne vertreten. Ein anderer Bericht fügt hinzu: „Aus dem Gerichtsbezirke Kofitnitz, in welchem nur eine gemischte Gemeinde, Kehberg, besteht, wurde richtig ein Tscheche aus dieser letzteren, dann wurden zwei Tschechen aus der Stadt Kofitnitz, aber kein einziger Deutscher unter sämtlichen drei Berufenen des Bezirks zu Geschwornen bestimmt. In dem Gerichtsbezirke Grulich, wo es nur eine tschechische Gemeinde, Studeney, giebt, wurde ein Tscheche aus dieser zum Geschwornen genommen. Aus den deutschen Gemeinden des Bezirks Neustadt, der eine Bevölkerung von mehr als 6500 Seelen hat, wurde ebenso wenig wie aus denen des Bezirks Politz ein Deutscher zum Geschwornenamate berufen. Derartige Vernachlässigung ist sicherlich weder durch „Ersparnisrückichten“ noch durch Zufall zu erklären. Solche Zahlenverhältnisse sprechen wohl deutlicher als manche Resolution im böhmischen Landtage und österreichischen Abgeordnetenhaus dafür, daß eine Teilung der gerichtlichen und administrativen Bezirke Böhmens nach den beiden Sprachen der Bevölkerung

ein dringendes Bedürfnis ist. Unterbliebe diese von der tschechischen Majorität im Prager Parlament bisher immer zurückgewiesene Maßregel noch lange, so würde bei politischen Prozessen, die gegen Deutsche zu verhandeln sind, das sonst ausnahmsweise angewendete Mittel der Delegation eines andern Schwurgerichts zur Regel werden müssen.

„Summa Summarum, meine Herren — sagte Hallwich seinen Kollegen im Abgeordnetenhanse des Reichsrats —, nicht mehr Richter, nicht mehr Gerichtsdienner, nicht mehr Gerichtsbeisitzer, nicht mehr Geschworne soll der Deutsche in Böhmen werden. Welche Rolle gebührt ihm noch vor Gericht? Ihm bleibt nur noch die Rolle des Delinquenten!“

Mein nächster Brief wird zeigen, wie man in Böhmen mit andern Mitteln, namentlich mit der Gründung tschechischer Schulen, welche die deutschen Gemeinden dann zu erhalten gezwungen werden, das Werk der Tschechisirung Deutschböhmens betreibt.



Friedrich von Gentz.

1.



ie Biographie Friedrichs von Gentz ist noch nicht geschrieben. Das wohlgemeinte Buch von Schmidt-Weißenfels ist heute ganz veraltet und höchstens wegen eines Jugendbildes von Gentz, das sich im ersten Bande findet, noch nachzuschlagen. Bleibenden Wert hat die Charakteristik, die R. Haym in der Encyclopädie von Ersch und Gruber veröffentlicht hat, für die Erkenntnis der ersten Periode seines vielbewegten Lebens, für die spätern lag damals noch zu wenig Material vor. Die letzten zwei Jahrzehnte haben dieses Material ungemein vermehrt. Zu den Briefen von und an Gentz, welche früher von Barnhagen, Dorow, Schlesier, Weit und Schönborn herausgegeben worden waren, fügte der leider so früh verstorbene Historiker Mendelssohn-Bartholdy die Ausgabe seines Briefwechsels mit Pilat, dem offiziellen Journalisten Metternichs, der 1865 zu Wien starb, dann der ältere Graf Prokesch-Osten zwei Bände von Denkschriften und Briefen an verschiedene Persönlichkeiten; von Klinkowström brachte 1870 aus der alten Registratur der Wiener Staatskanzlei einiges neue hinzu, Fournier beleuchtete in seiner Schrift „Gentz und Cobenzl“ auf Grund noch unbekannter Akten und Briefe die Verhältnisse, welche den Berliner Kriegsrat in österreichische Dienste führten, und seine Thätigkeit in Wien bis zum Frieden von Preßburg, indem er zugleich im Anhang eine wertvolle Arbeit der Gentz'schen Feder, die Denk-

Grenzboten II. 1837.